

NOMOS EINFÜHRUNG

Robbers

Einführung in das deutsche Recht

9. Auflage



Nomos

NOMOSEINFÜHRUNG

Prof. Dr. Gerhard Robbers
Universität Trier

Einführung in das deutsche Recht

9. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1994-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-5532-0 (ePDF)

9. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur neunten Auflage

Das Recht steht in ständiger Diskussion. Seine Entwicklung, Ausformung und Anwendung ist Gegenstand andauernder Auseinandersetzung im Bemühen um Übereinstimmung und Akzeptanz. Diese Diskussion steht in internationalem Kontext und ist Teil des allgemeinen demokratischen Prozesses. Sie kann dabei nur fruchtbar sein, wenn sie sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern den Gesamtzusammenhang ihres Gegenstandes bewahrt. Dazu möchte diese allgemeine Einführung beitragen, ohne den Anspruch erschöpfender Darstellung und Durchdringung im Einzelnen. So mag auch das Wagnis gerechtfertigt sein, die Grenzen der eigenen Spezialfächer zu überschreiten. Vielfältige Hilfe und intensiver Rat von Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben diesen Versuch möglich gemacht. Ihnen allen bin ich dankbar.

Die neunte Auflage berücksichtigt wichtige neuere Rechtsentwicklungen wie etwa das Recht der Digitalisierung und Änderungen des Sexualstrafrechts, des Sozialrechts und des Ausländerrechts. Insgesamt befindet sich diese Einführung auf dem Stand vom Mai 2026.

Trier, im Mai 2026

Gerhard Robbers

Inhaltsübersicht

Vorwort zur neunten Auflage	7
Abkürzungsverzeichnis	17
A. Allgemeine Strukturen	23
I. Rechtstradition, Rechtsgebiete und Rechtsquellen	23
II. Gerichtsbarkeit	30
III. Juristische Ausbildung und Berufe	34
IV. Juristische Arbeits- und Hilfsmittel	36
B. Öffentliches Recht	38
I. Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte	38
II. Verfassungsrecht	41
III. Verwaltungsrecht	70
C. Strafrecht	110
I. Geschichte und System	110
II. Allgemeiner Teil	114
III. Besonderer Teil	126
IV. Jugendstrafrecht	132
V. Strafprozessrecht	134
D. Privatrecht	141
I. Geschichte und System	141
II. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches	144
III. Schuldrecht	155
IV. Sachenrecht	181
V. Familienrecht	187
VI. Erbrecht	196
VII. Internationales Privatrecht	201
VIII. Handels- und Gesellschaftsrecht	203
IX. Wertpapierrecht	211
X. Gewerblicher Rechtsschutz	213
XI. Urheberrecht	215
XII. Arbeitsrecht	216
XIII. Insolvenzrecht	219
XIV. Zivilprozessrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit	220

Inhaltsübersicht

E. Europarecht	228
I. Struktur	228
II. Die Europäische Union	228
F. Völkerrecht	236
I. Struktur	236
II. Wichtige Institutionen und Verträge	236
Stichwortverzeichnis	239

Inhalt

Vorwort zur neunten Auflage	7
Abkürzungsverzeichnis	17
A. Allgemeine Strukturen	23
I. Rechtstradition, Rechtsgebiete und Rechtsquellen	23
1. Rechtstradition	23
2. Rechtsgebiete	24
a) Privatrecht – öffentliches Recht – Strafrecht	24
b) Formelles und materielles Recht	25
c) Bezüge zum Europarecht und zum Völkerrecht	25
3. Rechtsquellen	25
a) Geschriebenes Recht	25
b) Rechtsprechung	26
c) Gewohnheitsrecht	27
d) Normenhierarchie	28
e) Auslegung	29
II. Gerichtsbarkeit	30
1. Allgemeine Strukturen und Grundsätze	30
2. Aufbau der Gerichtsbarkeit	31
III. Juristische Ausbildung und Berufe	34
IV. Juristische Arbeits- und Hilfsmittel	36
B. Öffentliches Recht	38
I. Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte	38
II. Verfassungsrecht	41
1. Allgemeines	41
a) Begriff, Wesen und Funktion der Verfassung	41
b) Geltungsbereich	43
2. Grundrechte	44
a) Allgemeine Lehren	44
b) Einzelne Grundrechte	49
3. Verfassungsstrukturprinzipien	53
a) Demokratie	53
b) Rechtsstaat	54
c) Sozialstaat	55
d) Republik	56
e) Bundesstaat	56
f) Europäische Integration	58
4. Verfassungsorgane	58
a) Der Bundespräsident	59
b) Der Deutsche Bundestag	60
c) Der Bundesrat	62
d) Die Bundesregierung	62
e) Das Bundesverfassungsgericht	64
5. Politische Parteien	65
6. Finanzverfassung	66
	11

Inhalt

7. Militärische Verteidigung	67
8. Innerer Notstand	68
9. Religionsgemeinschaften	69
III. Verwaltungsrecht	70
1. Allgemeines Verwaltungsrecht	70
a) Aufgaben und Organisation der Verwaltung	70
b) Rechtliche Handlungsformen der Verwaltung	72
c) Öffentliche Sachen	74
d) Verwaltungsverfahren	75
e) Amtshaftungs- und Entschädigungsrecht	77
2. Besonderes Verwaltungsrecht	79
a) Polizeirecht	79
b) Umweltrecht	82
c) Ausländerrecht	84
d) Sozialrecht	87
e) Kommunalrecht	90
f) Baurecht	92
g) Melde- und Passrecht	93
h) Datenschutzrecht	94
i) Recht des öffentlichen Dienstes	95
j) Kulturverwaltungsrecht	97
k) Medienrecht	98
l) Digitalisierungsrecht	101
m) Straßenverkehrsrecht	101
n) Wirtschaftsverwaltungsrecht	102
o) Steuerrecht	105
3. Verwaltungsprozessrecht	107
C. Strafrecht	110
I. Geschichte und System	110
1. Geschichte	110
2. System	112
II. Allgemeiner Teil	114
1. Grundsätze	114
2. Tatbestandsverwirklichung	115
3. Vorsatz und Fahrlässigkeit	116
4. Täterschaft und Teilnahme	116
5. Vollendung und Versuch	117
6. Rechtswidrigkeit und Rechtfertigungsgründe	118
7. Schuld und Entschuldigungsgründe	120
8. Irrtum im Strafrecht	121
9. Sanktionensystem	123
III. Besonderer Teil	126
IV. Jugendstrafrecht	132
V. Strafprozessrecht	134
D. Privatrecht	141
I. Geschichte und System	141
1. Geschichte	141

2. System	143
II. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches	144
1. Rechtsfähigkeit	144
2. Geschäftsfähigkeit	144
3. Juristische Personen	145
4. Willenserklärung	146
5. Willensmängel	148
6. Rechtsgeschäft	149
7. Vertrag	150
8. Allgemeine Geschäftsbedingungen	151
9. Form	152
10. Stellvertretung	153
11. Gute Sitten	153
12. Verjährung	154
III. Schuldrecht	155
1. Allgemeiner Teil des Schuldrechts	155
a) Grundsätze	155
b) Entstehen von Schuldverhältnissen	156
c) Erlöschen von Schuldverhältnissen	156
d) Inhalt von Schuldverhältnissen	157
aa) Treu und Glauben	157
bb) Leistungsort	157
cc) Stückschulden und Gattungsschulden	158
dd) Entstehen für Dritte	158
ee) Vertrag zugunsten Dritter	158
ff) Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern	159
gg) Wechsel von Schuldner und Gläubiger	159
hh) Schadensersatz	159
ii) Kausalität	160
jj) Mitverschulden	161
e) Leistungsstörungen	161
aa) Unmöglichkeit	161
bb) Verzug	162
cc) Culpa in contrahendo	163
2. Besonderer Teil des Schuldrechts	163
a) Gesetzlich normierte Vertragstypen	163
aa) Grundsätze	163
bb) Verbraucherprivatrechtliche Sondervorschriften	164
cc) Kaufvertrag	165
dd) Schenkung	166
ee) Miete und Pacht, Leihe und Darlehen	167
ff) Dienstvertrag und Werkvertrag	168
gg) Weitere Vertragstypen	169
b) Geschäftsführung ohne Auftrag	170
c) Bereicherungsrecht	171
d) Deliktsrecht und Gefährdungshaftung	174
aa) Grundsätze	174
bb) Grundtatbestand	175

cc)	Weitere Deliktsansprüche	176
dd)	Umfang der Ersatzpflicht	178
ee)	Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche	179
ff)	Gefährdungshaftung	179
IV.	Sachenrecht	181
1.	Grundsätze	181
2.	Besitz	182
3.	Eigentum	182
4.	Beschränkte dingliche Rechte	185
V.	Familienrecht	187
1.	Grundsätze	187
2.	Verlöbnis	188
3.	Ehe	188
a)	Eheschließung	188
b)	Rechte und Pflichten aus der Ehe	189
c)	Eheliches Güterrecht	189
d)	Ehescheidung	191
4.	Eingetragene Lebenspartnerschaft	192
5.	Kindschaftsrecht	192
6.	Verwandtschaft, Adoption, Vormundschaft und ähnliche Institute	194
a)	Verwandtschaft und Schwägerschaft	194
b)	Adoption	195
c)	Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft	195
VI.	Erbrecht	196
1.	Grundsätze	196
2.	Gesetzliche Erbfolge	197
3.	Gewillkürte Erbfolge und Vermächtnis	198
4.	Pflichtteilsrecht	199
5.	Stellung des Erben	200
VII.	Internationales Privatrecht	201
VIII.	Handels- und Gesellschaftsrecht	203
1.	Handelsrecht	203
2.	Gesellschaftsrecht	205
a)	Grundsätze	205
b)	Aktiengesellschaft	206
c)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	208
d)	Genossenschaft	209
e)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	209
f)	Offene Handelsgesellschaft	210
g)	Kommanditgesellschaft und verwandte Gesellschaftsformen	211
IX.	Wertpapierrecht	211
X.	Gewerblicher Rechtsschutz	213
1.	Wettbewerbsrecht	213
2.	Kartellrecht	214
3.	Patentrecht und Warenzeichenrecht	215
XI.	Urheberrecht	215
XII.	Arbeitsrecht	216
XIII.	Insolvenzrecht	219

Inhalt

XIV. Zivilprozessrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit	220
1. Grundsätze	220
2. Verfahrensgang	221
3. Mahnverfahren	224
4. Musterfeststellungsklage	224
5. Vollstreckungsrecht	224
6. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Familiensachen	226
E. Europarecht	228
I. Struktur	228
II. Die Europäische Union	228
1. Rechtsquellen	228
a) Primärrecht	229
b) Sekundärrecht	229
c) Subsidiäres Recht	230
d) Internationale Übereinkünfte	230
2. Organe der Europäischen Union	230
a) Der Europäische Rat	230
b) Der Rat der Europäischen Union	231
c) Das Europäische Parlament	231
d) Die Europäische Kommission	232
e) Der Gerichtshof der Europäischen Union	232
f) Die Europäische Zentralbank	233
g) Der Europäische Rechnungshof	233
3. Grundprinzipien des Unionsrechts	233
F. Völkerrecht	236
I. Struktur	236
II. Wichtige Institutionen und Verträge	236
1. Die Vereinten Nationen	236
2. Der Europarat	236
3. Die Europäische Menschenrechtskonvention	237
Stichwortverzeichnis	239

A. Allgemeine Strukturen

I. Rechtstradition, Rechtsgebiete und Rechtsquellen

1. Rechtstradition

Das deutsche Recht steht in enger Verknüpfung mit der Gesamtentwicklung europäischer und anglo-amerikanischer Rechtsordnungen. Im Zentrum Europas gelegen, hat Deutschland seit jeher beständigen Austausch der Rechtsideen erlebt. Gemeinsame Wurzeln und historische Erfahrungen begründen strukturelle Ähnlichkeiten der Rechtsordnungen, ihre Unterschiede sind Antworten auf Besonderheiten der politischen Entwicklungen. Vor allem die Einigung Europas in der Europäischen Union trägt heute dazu bei, Gemeinsamkeiten zu verstärken; es gibt kaum noch ein Rechtsgebiet, das nicht durch Normen des Europäischen Unionsrechts mindestens berührt, wenn nicht geprägt ist. In der institutionellen Ausgestaltung ist das neu, nicht aber in der Sache grundsätzlich gemeinsamer Rechtsentwicklung selbst.

Die aus der europäischen Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts stammende *Kodifikationsidee* führte zusammen mit den politischen Einigungsbestrebungen des 19. Jahrhunderts zu umfassenden Gesetzbüchern für eine Reihe wichtiger Rechtsgebiete. Sie geben dem deutschen Recht das Gepräge einer kodifizierten, also in umfassenden Gesetzbüchern niedergelegten Rechtsordnung. Es gehört nicht zuletzt deshalb zur kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie. Gleichwohl besitzt die Rechtsprechung erhebliches Gewicht bei der Fortentwicklung und Konkretisierung des Rechts, sodass der Gegensatz zur anglo-amerikanischen Tradition weniger scharf ist als oft behauptet.

Wie die meisten anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist das deutsche Recht bis heute tief geprägt von der *Rezeption des römischen Rechts*. In der Spätantike gesammelt, sind große Teile römischer Rechtsregeln zwischen dem 12. und dem 16. Jahrhundert von Oberitalien aus über Europa verbreitet worden. Als eine dogmatisch durchgebildete, schriftlich fixierte Rechtsordnung trat sie neben und oft an die Stelle der überkommenen einzelnen germanischen Stammesrechte. Besonders im 19. Jahrhundert sind diese Überlieferungen systematisiert worden und bilden so eine Grundlage des heute in Deutschland geltenden Rechts.

Das gegenwärtige Erscheinungsbild des deutschen Rechts lässt sich nicht verstehen ohne die *Katastrophe der nationalsozialistischen Herrschaft* zwischen 1933 und 1945. Rechtsetzung und Rechtsanwendung sind in wesentlichen Zügen bis in die Gegenwart hinein von dem Bemühen geprägt, eine Wiederholung solchen Unrechts zu verhindern. Hier besonders liegt begründet, dass das Grundgesetz als Verfassung eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates alles andere Recht durchwirkt. Heute ist für das deutsche Recht die zentrale Rolle der Grundrechte und des Rechtsstaatsprinzips kennzeichnend. Sie geben der gesamten Rechtsordnung bis in dogmatische Einzelfragen hinein Struktur und Richtung. Dies und das bedeutende Gewicht der Verfassungsgerichtsbarkeit sind wirkräftiger Teil einer Verrechtlichung auch der Politik. Die einzelnen Motive dieser Entwicklung, mit der weitere Kennzeichen verfassungsstaatlicher Ordnung wie Demokratie, Sozialstaatlichkeit und Bundesstaatlichkeit verwoben sind, wurzeln in älteren, oft in Jahrhunderten gewachsenen Traditionen, die in je unterschiedlicher Ausprägung den europäisch-nordatlantischen Rechtsraum verbinden.

Die Katastrophe des Nationalsozialismus durchzieht bis heute auch die stets anhaltende Debatte über *Rechtspositivismus und überpositives Rechtsdenken*. Diese Diskussion betrifft

A. Allgemeine Strukturen

die Frage, woraus das Recht seine Verbindlichkeit herleitet. Kennzeichen für den Rechtspositivismus ist in der gegenwärtig überwiegenden Auffassung die strikte Trennung von positiv gesetztem Recht und Moral. Auch extrem unmoralisches Recht kann danach rechtliche, wenngleich nicht moralische Verbindlichkeit beanspruchen. Voraussetzung ist dabei lediglich, dass die Bestimmungen von den zuständigen Stellen als Recht gesetzt sind. In positiver Konsequenz kann das zu Verlässlichkeit, Stetigkeit und Orientierungssicherheit des Rechts führen, in negativer Konsequenz dagegen zu nicht erträglichen Inhalten der Rechtsordnung. Für das überpositive Rechtsdenken dagegen ist die grundsätzliche Übereinstimmung des Rechts mit ethischen Prinzipien konstitutiv. Das Recht verliert danach seine Verbindlichkeit, wenn es gegen fundamentale moralische Gebote verstößt. Die dabei geltenden Maßstäbe werden aus verschiedenen Quellen hergeleitet: aus der geschichtlichen Erfahrung, als Naturrecht aus der Natur des Menschen oder der Natur insgesamt, aus der praktischen Vernunft, aus historisch oder kulturell gewachsenen Grundstrukturen im Sinne eines Kulturrechts oder eines Naturrechts mit wechselndem Inhalt, aus göttlicher Offenbarung oder Schöpfung, endlich aus dem gemeinsamen Bestand internationalen Menschenrechtsdenkens. Beide Denkschulen halten sich heute etwa die Waage, vielleicht überwiegt in der Praxis wieder ein vorsichtiger Rechtspositivismus, der in den möglichen Konsequenzen durch die soziale Kraft des Grundgesetzes und seine innere Legitimität gemildert wird. Der Gegensatz beider Grundrichtungen ist aber im Ergebnis wenig fruchtbar; vielmehr wird es darauf ankommen, Verbindungen zwischen ihnen zu finden.

2. Rechtsgebiete

a) Privatrecht – öffentliches Recht – Strafrecht

- 6 Herkömmlich wird das Recht in die drei großen Bereiche *Privatrecht*, *öffentliches Recht* und *Strafrecht* unterteilt. Dieser Unterscheidung folgt auch durchgängig der akademische Unterricht. Von ihr hängt der Stellenwert bestimmter Rechtsprinzipien ebenso ab wie die Struktur des Rechtsschutzsystems. In der historischen Entwicklung begründet, besitzt die Unterscheidung teilweise durchaus sachliche Berechtigung, wird aber im Zuge der Entwicklung neuer Rechtsgebiete und durch den Wandel rechts- und staatstheoretischer Überzeugungen, endlich auch wegen zahlreicher Überschneidungen der Bereiche zunehmend fragwürdig.
- 7 Zur Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht bestehen zahlreiche *Theorien*. Heute herrschend ist die Sonderrechtstheorie. Sie beschreibt das öffentliche Recht als den Inbegriff derjenigen Normen, die ausschließlich einen Träger öffentlicher Gewalt berechtigen oder verpflichten, dies insbesondere den Staat, aber auch etwa supranationale Organisationen wie die Europäische Union. Das Privatrecht wendet sich dagegen an beliebige Rechtssubjekte. Bei einer im 19. Jahrhundert verwurzelten Auffassung stand dabei im Hintergrund, dass der Staat seinen Bürgern im öffentlichen Recht auf der Grundlage von Befehl und Gehorsam entgegenzutreten befugt wäre, während Gleichheit und Freiheit der Individuen das Privatrecht prägten. Heute liegt der Sinn der Unterscheidung eher darin, dass der Staat durch das öffentliche Recht stärkeren Bindungen etwa durch die Grundrechte unterworfen ist und seine Kompetenzen besonderer Begründung bedürfen.
- 8 Beide Rechtsbereiche konvergieren aber in der Praxis zunehmend. Im Privatrecht wird der Ungleichheit von Machtpositionen, etwa zwischen Großunternehmen und Verbrauchern, immer stärker nach Maßstäben Rechnung getragen, die für die Bändigung staatli-

cher Macht entwickelt worden sind. Bedient sich der Staat andererseits des Privatrechts, darf er sich auch dann seinen verfassungsrechtlichen Bindungen nicht entziehen.

Zum *öffentlichen Recht* gehört die Verfassung, für den Bund also das Grundgesetz, für die Länder darüber hinaus auch die Landesverfassungen. Dazu gehört neben vielen anderen auch das Wahlrecht, das Staatsangehörigkeitsrecht, das Recht der politischen Parteien, das Geschäftsordnungsrecht der Verfassungsorgane wie etwa Bundestag oder Bundesrat, das Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht. Zum öffentlichen Recht zählen weiter das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht mit zahlreichen Einzelmaterien wie dem Polizeirecht, dem Ausländerrecht, dem Kommunalrecht, dem Beamtenrecht, dem Umweltrecht, dem öffentlichen Baurecht, dem Sozialrecht oder dem Steuerrecht.

9

Trotz der herkömmlichen Ausgliederung und eigenständigen Behandlung des *Strafrechts* bleibt in der Sache auch das Strafrecht Teil des öffentlichen Rechts, weil nur der Staat über die Strafkompetenz verfügt. Gleichwohl bildet es traditionell ein eigenes Rechtsgebiet. Hierzu gehört auch das Recht der Ordnungswidrigkeiten, das für minder schweres Unrecht die Ahndung mit Geldbußen und Verwarnungen bereithält.

10

Das *Privatrecht* mit seiner Grundidee der Privatautonomie geht vom Einzelnen als freiem Rechtssubjekt aus und stellt Rechtsinstitute zur Entfaltung der Persönlichkeit bereit wie den Vertrag, Eigentum und Besitz, die Gesellschaft oder die Ehe. Auch dieses Gebiet ist in zahlreichen Einzelgesetzen normiert mit einem Zentrum im Bürgerlichen Gesetzbuch. Es ist aber oft der Fall, dass in Gesetzen, die grundsätzlich dem Privatrecht zugeordnet werden müssen, öffentlich-rechtliche Normen enthalten sind, und umgekehrt.

11

b) Formelles und materielles Recht

Eine weitere gängige Unterscheidung betrifft die Differenz zwischen materiellem und formellem Recht. Auch sie ist fließend und oft wenig trennscharf. Das materielle Recht umfasst Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte sowie die Begründung von Rechtsinstituten wie den Vertrag, das Amt oder die Ehe. Formelles Recht bezeichnet eher die Wege der Rechtsdurchsetzung, dabei vor allem das Verfahrens- und Prozessrecht etwa der Gerichte.

12

c) Bezüge zum Europarecht und zum Völkerrecht

Das Recht der *Europäischen Union* bildet eine eigene Rechtsordnung, die mit den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen aufs Engste verwoben ist. Sie umfasst selbst öffentliches Recht, Privatrecht und in Ansätzen auch Strafrecht, wenn man überhaupt diese Kategorien weiter verwenden will. Das Grundgesetz verpflichtet in Art. 23 Abs. 1 die Bundesrepublik zur Integration in die Europäische Union.

13

Auch dem *Völkerrecht* gegenüber ist das Grundgesetz besonders aufgeschlossen. Das Völkerrecht umfasst vor allem dasjenige Recht, das die Beziehungen der Staaten untereinander regelt. Die – wenigen – allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts und gehen den einfachen Gesetzen vor (Art. 25 GG).

14

3. Rechtsquellen

a) Geschriebenes Recht

Die zentrale Funktion des geschriebenen Gesetzes ist in der deutschen Rechtsordnung unübersehbar. Das Gesetz ist Ausdruck und Voraussetzung der Allgemeinheit des Rechts,

15

A. Allgemeine Strukturen

also der grundsätzlich gleichen Geltung des Rechts für jedermann, gleichzeitig auch der Öffentlichkeit der Rechtsordnung als wesentlicher Bedingung seiner demokratisch begründeten Geltung. Das Gesetz gilt als unverzichtbare Grundlage verlässlichen Rechts, das Orientierungssicherheit verschaffen soll. Diese Funktion wird freilich zunehmend durch die hohe Geschwindigkeit der Änderungen infrage gestellt, denen die Gesetze fast durchweg unterworfen werden. Die Komplexität der Gesetzessprache, die Unübersichtlichkeit der Gesetze und ihre große Zahl beeinträchtigen zunehmend aber auch die Öffentlichkeitsfunktion der Gesetze; sie sind für den Normalbürger oft kaum mehr verständlich. Andererseits verlangt die Technizität der Lebensverhältnisse nach detaillierten Regelungen. Insgesamt scheint sich die Kodifikationsidee in einer Krise zu befinden. Noch immer prägt jedoch die Gesetzesform große Teile des Rechts.

- 16 *Gesetz im materiellen Sinn* ist jede abstrakt-generelle Rechtsnorm. Es gilt grundsätzlich für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen, also abstrakt, und für jedermann, der von der Norm erfasst wird, also generell, nicht für bloß einen Einzelfall. Es kann erscheinen als Verfassung, als Parlamentsgesetz, als durch die Regierung oder Verwaltung auf gesetzlicher Grundlage erlassene Rechtsverordnung der Exekutive oder als Satzung, zu deren Erlass Selbstverwaltungskörperschaften wie die Gemeinden befugt sind. *Gesetz im formellen Sinn* dagegen ist nur die vom Parlament in Gesetzesform erlassene Norm, unabhängig von ihrem Inhalt; es kann deshalb auch einen konkreten Einzelfall regeln.

b) Rechtsprechung

- 17 Es wäre trotz der Bedeutung der Kodifikationsidee unrichtig, die deutsche Rechtsordnung einseitig als gesetzestypisch anzusehen und sie etwa richterrechtlich akzentuierten Systemen, besonders des anglo-amerikanischen Rechts, strikt gegenüberzustellen. Auch in der deutschen Rechtsordnung besitzt das *Richterrecht*, also die in der Rechtsprechung entwickelten und konkretisierten Rechtssätze, ganz erhebliches Gewicht. Dies gilt zunächst wegen der Notwendigkeit, das Gesetzesrecht auszulegen und zu konkretisieren, weil der Gesetzgeber niemals alle in der Praxis möglichen Fälle vorausdenken kann. Oft vermeidet auch der Gesetzgeber eine allzu konkrete Entscheidung über eine Sachfrage und überlässt die Rechtsentwicklung bewusst der Rechtsprechung.
- 18 Die ganz herrschende Meinung in Deutschland billigt dem Richterrecht gleichwohl nicht die Qualität einer Rechtsquelle zu, es ist lediglich Erkenntnisquelle dafür, was nach dem Verständnis der berufenen Rechtsanwender als Recht gilt. Aber auch so haben die Gerichte in der Rechtsentwicklung eine oft dominante Rolle übernommen. Sie haben dabei jedenfalls die akademische Rechtslehre in den Hintergrund treten lassen, die im 19. Jahrhundert und bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts hinein das deutsche Recht oft wesentlich geprägt hat. Immerhin besitzt die Rechtslehre auch heute nicht unerhebliche Bedeutung für die Entwicklung der Rechtsdogmatik, also der Darstellung der inneren logischen Zusammenhänge der Rechtsnormen.
- 19 Eine Bindung der Gerichte an obergerichtliche Entscheidungen im Sinne eines strikten *Präjudizienrechts* kennt die deutsche Doktrin nicht. Dies würde bedeuten, dass obergerichtliche Entscheidungen über eine bestimmte Rechtsfrage alle nachfolgenden richterlichen Entscheidungen binden und nur unter erschwerten Voraussetzungen überwindbar wären. Für das deutsche Recht gilt demgegenüber allgemein, dass Gerichtsentscheidungen grundsätzlich nur zwischen den Parteien des konkreten Rechtsstreites Rechtskraft besitzen. Die Gerichte sind an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3, Art. 97 GG), nicht an die Rechtsprechung. Auch für untergeordnete Gerichte ist die höchststrichterliche

che Rechtsprechung deshalb grundsätzlich nicht verbindlich. Ein Amtsgericht kann in derselben Rechtsfrage zu einer anderen Auffassung und Entscheidung gelangen als zuvor der Bundesgerichtshof. Nur wenn in demselben Rechtsstreit ein oberes Gericht bei der Entscheidung über einen Rechtsbehelf die Entscheidung des unteren Gerichts aufhebt und den Fall zur erneuten Entscheidung an das untere Gericht zurückverweist, tritt eine Bindung im konkreten Fall ein.

Um dennoch ein notwendiges Maß an *Einheit der Rechtsprechung* zu gewährleisten, gibt es die Divergenzvorlage. Danach müssen obere Gerichte regelmäßig die Sache einem übergeordneten Gericht zur Entscheidung der Rechtsfrage vorlegen, wenn sie von der vorherigen Rechtsprechung eines anderen oberen Gerichtes abweichen wollen. Für den konkreten Fall ist das vorlegende Gericht dann an die Rechtsauffassung des höheren Gerichtes gebunden. Ähnliches ist vorgesehen, wenn der Senat eines obersten Gerichtes von der Rechtsprechung eines anderen Senats desselben Gerichtes abweichen will; hier bestehen die sogenannten Großen Senate, die aus einzelnen Richtern verschiedener Senate gebildet sind und die Rechtsfrage verbindlich entscheiden.

Eine Ausnahme gilt auch für das Bundesverfassungsgericht. Seine Entscheidungen binden gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. In manchen Fällen haben seine Entscheidungen Gesetzeskraft.

Betrachtete man jedoch nur den rechtlichen Grundsatz, ergäbe sich für die Praxis ein schiefes Bild. Die Entscheidungen der Obergerichte haben weit über die genannten Ausnahmen hinaus prägende Wirkung für die Rechtsprechung insgesamt. In aller Regel folgen die Untergerichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung; sie besitzt kaum zu überschätzende rechtsstrukturierende Kraft. Oft formulieren die Obergerichte für die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen zusammenfassende Leitsätze, die bisweilen quasi normative Kraft erlangen.

Endlich sind Fälle nicht ganz selten, in denen die Gerichte sich auf eine auslegende, konkretisierende und lückenfüllende Funktion nicht beschränken. Manchmal urteilen sie auch gegen den Wortlaut des Gesetzes. Solche *Rechtsfortbildung* ist nicht gänzlich unzulässig; wandeln sich die Verhältnisse oder auch die Überzeugungen der Rechtsgemeinschaft, kann es ein Gebot der Gerechtigkeit sein, auch gegen das Gesetz (*contra legem*) zu entscheiden. Grund und Ausmaß dieser Ausnahme sind allerdings überaus umstritten. Jedenfalls bleiben die Gerichte an die Wertentscheidungen der Verfassung gebunden.

c) Gewohnheitsrecht

In der Nähe zum Richterrecht, gleichwohl streng von ihm zu unterscheiden, steht das Gewohnheitsrecht. Gewohnheitsrecht ist als Rechtsquelle anerkannt. Es ist Konsequenz der rechtsbildenden Kraft faktischer Umstände, besonders der Gewohnheit, der Tradition und des Herkommens. Von Gewohnheitsrecht spricht man dann, wenn eine langandauernde Übung und die Überzeugung von der Rechtmäßigkeit dieser Übung bei den Betroffenen bestehen. Solches Gewohnheitsrecht muss von den Gerichten als verbindlich ihren Entscheidungen zugrunde gelegt werden. Einzelne Stimmen fordern allerdings zur Begründung der Verbindlichkeit, dass das Gewohnheitsrecht zuvor von den Gerichten anerkannt werde. Bisweilen wird auch die Voraussetzung der langandauernden Übung in Zweifel gezogen. Angesichts der weit fortgeschrittenen gesetzlichen und richterrechtlichen Durchbildung der Rechtsordnung besitzt das Gewohnheitsrecht nur noch sehr

A. Allgemeine Strukturen

eingeschränkte Bedeutung. Einige Relevanz kommt allerdings dem auf örtlicher Ebene geltenden Gewohnheitsrecht zu; man spricht hier von *Observanz*: Im Wegerecht etwa bestimmt sich die Qualität eines tatsächlich von der Allgemeinheit benutzten Weges als öffentlicher Weg aus dem langandauernden Herkommen der tatsächlichen öffentlichen, als rechtmäßig betrachteten Nutzung, wenn eine ausdrückliche Widmung als öffentlicher Weg durch die dafür zuständige Stelle nicht erfolgt ist.

d) Normenhierarchie

- 25 Die verschiedenen Normtypen stehen nach herkömmlichem Verständnis untereinander in einem klaren und strengen hierarchischen Verhältnis, dem sogenannten *Stufenbau der Rechtsordnung*. Es besteht eine Rangfolge der Normen; die jeweils rangniedere Norm muss mit der ranghöheren Norm vereinbar sein. Ist das nicht der Fall, so ist die unvereinbare rangniedere Norm grundsätzlich nichtig und ungültig, und zwar in der Regel von Anfang der Normkollision an, also *ex tunc*.
- 26 Oberste deutsche, geschriebene Norm ist die *Verfassung*, auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland das Grundgesetz. Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt als unmittelbar geltendes Recht. Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Hiermit statuiert die Verfassung ihren Vorrang vor allem sonstigen staatlichen Recht. Dies bindet alles staatliche Recht an die Souveränität des Volkes, das als Verfassungsgeber die verbindliche Grundstruktur des Rechts vorgegeben hat.
- 27 Überaus umstritten ist, ob über der Verfassung ein ungeschriebenes *überpositives* Recht verbindlich besteht, insbesondere in der Form eines Naturrechts, also eines von Natur aus bestehenden richtigen Rechts. Das Bundesverfassungsgericht hat diese in letzte Glaubensfragen hineinreichende Problematik für den praktischen Rechtsgebrauch bereits früh vorsichtig zusammenführend entschieden. Die verfassungsrechtliche Prüfung an naturrechtlichen Vorstellungen zu orientieren, verbiete sich durch die Vielfalt der Naturrechtslehren, die zutage trete, sobald der Bereich fundamentaler Rechtsgrundsätze verlassen werde. Für die Prüfung von Einzelfragen komme als Maßstab nur das Grundgesetz in Betracht. Allerdings kann nach einer vorher ergangenen Entscheidung selbst eine Verfassungsnorm nichtig sein, wenn sie grundlegende Gerechtigkeitspostulate, die zu den Grundentscheidungen der Verfassung gehören, in schlechthin unerträglichem Maße missachtet. Diese Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung bestätigt, die zu DDR-Unrecht ergangen ist, und dabei besonders auf die in den internationalen Menschenrechtspakten niedergelegten Prinzipien verwiesen.
- 28 Im Rang unterhalb der Verfassung steht das vom Parlament erlassene *formelle Gesetz*. Es folgen die *Rechtsverordnung* und die *Satzung*. Erhebliche Bedeutung besitzen zudem *Verwaltungsvorschriften*. Sie werden von der Exekutive zunächst als verwaltungsinterne, also nur für die Behörden selbst verbindliche Bestimmungen erlassen. Sie dienen der möglichst gleichmäßigen Auslegung, Konkretisierung und Anwendung des Rechts. Sie können über die Pflicht zur Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG Wirkung auch nach außen entfalten. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht eine eigene Kompetenz der Verwaltung zur Gesetzeskonkretisierung anerkannt, kraft derer Verwaltungsvorschriften Verbindlichkeit auch für den Richter entfalten können.
- 29 *Einzelentscheidungen* von Behörden und Gerichten sind an jene höheren Rechtsnormen gebunden, soweit diese Normen ihrerseits gültig sind.

Eine zusätzliche Komplexität besteht durch die Struktur der Bundesrepublik Deutschland als *Bundesstaat*. Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist in erster Linie Sache der Länder. Die – vielfältigen – Zuständigkeiten des Bundes sind ausdrücklich aufgezählt (Art. 30, 70 ff., 83 ff. GG). Dabei gilt aber: Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG). Kollidiert Landesrecht mit dem Recht des Bundes, geht das Bundesrecht vor. Nach dem Rang des jeweiligen Rechts wird weiter nicht differenziert: Eine Rechtsverordnung des Bundes bricht – soweit eine Bundeszuständigkeit besteht – selbst das Verfassungsrecht eines Bundeslandes.

30

Das *Völkerrecht* steht grundsätzlich neben der deutschen Rechtsordnung. Völkerrechtliche Verträge bedürfen gemäß Art. 59 Abs. 2 GG der Umsetzung durch Gesetz, um innerstaatlich wirksam zu sein, soweit sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Sie gelten dann in dem Rang eines einfachen, formellen Bundesgesetzes. Das gilt etwa für die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Eine Besonderheit enthält Art. 25 GG: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts; sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Hier kommen besonders die Völkerrechtsoffenheit und Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes zum Ausdruck. Für solche allgemeinen Regeln des Völkerrechts bedarf es zur innerstaatlichen Geltung keines Umsetzungsaktes. Allerdings sind als allgemeine Regeln des Völkerrechts bisher nur wenige Grundsätze anerkannt. Einige Relevanz besitzt immerhin der völkerrechtliche Mindeststandard im Fremdenrecht: Ausländer müssen als Rechtssubjekte behandelt werden, sie besitzen ein Recht auf Zugang zu unabhängigen Gerichten, dürfen nicht unmenschlich behandelt und nicht ohne Rechtsgrund in Haft genommen werden. Solche allgemeinen Regeln des Völkerrechts bilden eine eigene Rangstufe im Stufenbau der Rechtsordnung: unterhalb der Verfassung, aber über den Parlamentsgesetzen.

31

Das *Recht der Europäischen Union* besteht als eigene Rechtsordnung. Die der Union zukommenden Hoheitsrechte sind, was die Bundesrepublik Deutschland betrifft, früher im Wege des Art. 24 Abs. 1 GG übertragen worden. Danach kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Für die Europäische Union hält inzwischen Art. 23 GG sehr detaillierte entsprechende Normen bereit. Art. 24 GG behält Relevanz für die Übertragung von Hoheitsrechten auf andere zwischenstaatliche Einrichtungen; ein Beispiel ist Eurocontrol, die europaweite Flugsicherung mit eigenen Hoheitsrechten zur Erfüllung ihrer Sicherungsaufgaben. Nach der herrschenden Meinung geht das Recht der Europäischen Union im konkreten Fall dem deutschen Recht vor, auch der Verfassung. Allerdings überprüft das Bundesverfassungsgericht Unionsrecht je nach Sachzusammenhang in unterschiedlicher Intensität an der deutschen Verfassung und setzt sich mit der Annahme einer solchen Kompetenz in offenen Widerspruch zum Europäischen Gerichtshof.

32

e) Auslegung

Das Recht lebt in der Sprache. Rechtsnormen sind sprachlich, meist schriftlich fixiert. Sie bedürfen der Auslegung, um verstanden zu werden. Diese Rechtsauslegung ist eines der Hauptgeschäfte des Juristen, für das eine recht ausgefeilte Methodik entwickelt worden ist. Herkömmlich unterscheidet man eine Reihe verschiedener Auslegungsmethoden. Die *Wortlautinterpretation* fragt nach dem gegenwärtig möglichen Sinn des Wortlautes der Norm. Die *grammatische Auslegung* betrachtet den grammatischen Aufbau, wobei

33

A. Allgemeine Strukturen

oft die Stellung eines Kommas den Sinn eines Satzes völlig verändern kann. Die *systematische Interpretation* stellt die Norm in die Systematik des Gesetzes als Ganzem, wobei sich etwa Hinweise auf den Charakter der Bestimmung als Regel oder Ausnahme oder auf ihre Reichweite für einen bestimmten Lebensbereich ergeben. Die *genetische Interpretation* sucht Auslegungshinweise aus der unmittelbaren Entstehungsgeschichte der Bestimmung, zum Beispiel aus Parlamentsprotokollen und Gesetzesbegründungen, meist um den subjektiven Willen des Gesetzgebers zu erforschen. Die weitergespannte *historische Auslegung* stellt die Norm in den Horizont geschichtlicher Abläufe, sieht sie als Teil der politischen und sozialen Entwicklung, der Rechts- und Ideengeschichte. Die *teleologische Auslegung* endlich fragt nach dem telos, dem Sinn und Zweck der Norm. Diesen klassischen Auslegungsmethoden werden oft weitere an die Seite gestellt wie die rechtsvergleichende Auslegung, die Folgenorientierung der Normanwendung, die Akzeptanzfähigkeit oder, im Blick auf die europäische Einigung, die gemeinschaftsfreundliche, integrationsorientierte Auslegung.

- 34 Bisher hat sich keine Reihenfolge oder *Rangordnung* der Interpretationsmethoden durchsetzen können, jede von ihnen muss bei der Auslegung zum Tragen gebracht werden, und erst alle zusammen ergeben ein gültiges Bild dessen, was die Norm bewirken will. Stets müssen auch die Lebensverhältnisse, zu deren Regelung die Norm bestimmt ist, im Auge behalten werden. Einen gewissen Vorrang besitzt heute die teleologische Auslegung, während der Wortlaut oft als Grenze möglicher Sinnvarianten gilt. Besonders bedeutsam ist die Frage, ob in erster Linie der durch Auslegung ermittelte subjektive Wille des historischen Gesetzgebers verbindlich ist oder vielmehr der objektive Wille des Gesetzes. Die Gerichte messen dem subjektiven Willen des Gesetzgebers regelmäßig nur untergeordnete Bedeutung zu, weil er oft schwer zu ermitteln ist, vor allem aber historisch überholt sein kann: Die Vorstellungen des Gesetzgebers von 1896 etwa, was die guten Sitten im Sinne von § 138 BGB sein können, stimmen mit den heutigen Verhältnissen oft nicht überein, die das Bürgerliche Gesetzbuch aber doch regeln soll. Verbindlich ist vielmehr der objektive, heute gültige Wille des Gesetzes. Allerdings werden bei neuen Gesetzen die Vorstellungen des Gesetzgebers zur Ermittlung dieser objektiven Bedeutung größere Relevanz besitzen als bei älteren Normen. Die teleologische Auslegung als Frage nach dem Zweck des Gesetzes ist weniger eine Auslegungsmethode neben anderen als vielmehr das Ziel der Auslegung insgesamt. Besteht eine Lücke im Gesetz, fehlt es also für einen Sachverhalt an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, hilft oft die Analogie: die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen anderen, ähnlich gelagerten Sachverhalt.
- 35 Wegen des Vorranges der Verfassung besitzt die sogenannte verfassungskonforme Auslegung besonderes Gewicht, die vom Bundesverfassungsgericht entwickelt wurde. Ist ein Gesetz mehreren Auslegungen zugänglich, von denen die eine das Gesetz als verfassungswidrig, die andere es als verfassungsgemäß erscheinen lässt, so ist die Auslegung zu wählen, mit der das Gesetz verfassungsgemäß bleibt. Damit wird die maßgebliche Funktion des Gesetzgebers gewahrt.

II. Gerichtsbarkeit

1. Allgemeine Strukturen und Grundsätze

- 36 Die grundlegenden *Normen* über die Gerichtsbarkeit enthält das Grundgesetz in Art. 20 Abs. 3, 92 ff. Bestimmungen, die die Gerichtsbarkeit insgesamt betreffen, finden sich dazu im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Für die einzelnen Gerichtszweige regeln

Normen der verschiedenen Verfahrensordnungen weitere Einzelheiten. Die wichtigsten sind die Zivilprozessordnung (ZPO), die Strafprozessordnung (StPO), die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), die Finanzgerichtsordnung (FGO), das Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG). Hinzu tritt das Verfahrensrecht der europäischen Gerichte.

Die Rechtsprechung wird ausschließlich durch *Richter* ausgeübt. Die Richter sind nur Recht und Gesetz unterworfen. Dieser Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters gehört zu den zentralen Errungenschaften des modernen Rechtsstaates. Der Richter ist sowohl in der Sache als auch persönlich unabhängig (Art. 97 GG): Die Entscheidung in der Sache kann ihm von niemandem, besonders nicht von Regierung oder Verwaltung, vorgeschrieben werden. Persönliche Konsequenzen aus seiner richterlichen Entscheidungstätigkeit können und dürfen grundsätzlich nicht gezogen werden. Deshalb werden Richter grundsätzlich auf Lebenszeit bestellt; sie können gegen ihren Willen nur aufgrund richterlicher Entscheidung nach dem Gesetz vorzeitig entlassen, in den Ruhestand versetzt, ihres Amtes enthoben oder an ein anderes Gericht versetzt werden. Beförderungen von Richtern in eine höhere Position werden in besonderen Verfahren entschieden, die die Unabhängigkeit sichern sollen.

In der Regel entscheiden Berufsrichter. Die Gerichtsbarkeit kennt aber auch den Laienrichter oder Schöffen. Dies sind Bürger, die für einen bestimmten Zeitraum das Richteramt neben ihrem normalen Beruf ehrenamtlich versehen. Sie werden hierzu in einem recht komplizierten Verfahren gewählt. Als Richter sind sie stets nur in Kollegialgerichten tätig, dabei aber den Berufsrichtern in der Abstimmung gleichberechtigt. Der ursprüngliche Sinn dieser Einrichtung liegt in dem Bemühen, bürgerlichen Sachverstand, Bürgernähe und demokratische Transparenz in die Gerichtsbarkeit einzubringen.

Alle Gerichtsverfahren sind, soweit mündlich verhandelt wird, öffentlich. Nur in bestimmten Fällen, etwa bei grober Ungebühr der Zuschauer oder aber zum Schutz von Verfahrensbeteiligten oder der Sicherheit des Staates, kann die Öffentlichkeit vom Gericht ausgeschlossen werden. Ursprünglich sollte die Gerichtsöffentlichkeit ein rechtsstaatliches Verfahren sicherstellen, indem die Allgemeinheit Kontrolle ausüben und so die Betroffenen vor staatlicher Willkür schützen konnte. Dagegen ist in jüngerer Zeit vielmehr der Schutz von Beteiligten, der Angeklagten oder der Zeugen vor der Öffentlichkeit zu einem wichtigen Anliegen geworden, weil die Bloßstellung in den Medien oft schwerer wiegt als die gerichtliche Bestrafung. Selbst ein Freispruch kann oft den Schaden nicht wiedergutmachen, der durch die öffentliche Erörterung für die Betroffenen entstanden ist. Gerade um Verfahrensbeteiligte vor der Öffentlichkeit zu schützen, aber auch um die Unabhängigkeit des Gerichts nicht zu gefährden, sind Fernseh- und Rundfunkaufnahmen, das Fotografieren, Filmen und das Aufnehmen der Gerichtsverhandlung auf Tonträger zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht zugelassen (§ 169 GVG).

2. Aufbau der Gerichtsbarkeit

Die Rechtsprechung ist im Wesentlichen auf *fünf Gerichtsbarkeiten* verteilt, entsprechend den großen Bereichen der Rechtsordnung: die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Hinzu tritt insbesondere die Verfassungsgerichtsbarkeit, endlich auch die europäische Gerichtsbarkeit sowie internationale Gerichtsbarkeiten.

A. Allgemeine Strukturen

- 41 Ein alle Gerichtsbarkeiten umfassendes oberstes Gericht gibt es nicht, wie es in den Vereinigten Staaten von Amerika im Supreme Court für die Bundesgerichtsbarkeit besteht oder in der Schweiz mit dem Schweizerischen Bundesgericht. Diese Trennung der Gerichtsbarkeiten führt nicht selten zu unterschiedlichen Wertungen in Einzelfragen und häufig zu schwierigen Abgrenzungs- und Zuständigkeitsproblemen. Ein sachlicher Grund für die historisch gewachsene Aufspaltung liegt in der besonderen Sachkunde, die die Spezialisierung der Gerichte möglich macht. Wegen der oft unterschiedlichen Grundprinzipien der einzelnen Rechtsgebiete und der jeweils anderen Prozessregeln mag sich auch eine angemessenere Behandlung der Einzelfragen ergeben. Der Einheit der Rechtsordnung dient die Aufspaltung der Gerichtsbarkeiten nicht.
- 42 Zu der vertikalen Teilung nebeneinander bestehender Gerichtsbarkeiten gibt es eine horizontale, hierarchische Stufung nach *verschiedenen Instanzen*. Der Prozess beginnt grundsätzlich bei einem niederen Gericht und kann häufig durch Rechtsbehelfe gegen deren Entscheidungen zur höheren Instanz gebracht werden. Die wichtigsten von zahlreichen speziellen Rechtsbehelfen sind Berufung, Revision und Beschwerde. Bei der Berufung prüft das Berufungsgericht den gesamten Prozessstoff erneut, also auch die erheblichen Tatsachen; so werden etwa wieder Zeugen vernommen. Bei der Revision findet nur eine Überprüfung der Rechtsfragen statt. Anders als diese Rechtsmittel betrifft die Beschwerde regelmäßig nur einzelne Fragen eines gesamten Verfahrens. Instanzgerichte sind jeweils auch für einen bestimmten örtlichen Bereich zuständig. In den Gerichten entscheiden Einzelrichter oder Kollegien – Kammern oder Senate – als einzelne Spruchkörper.
- 43 Stets muss vor Anhängigkeit eines Verfahrens feststehen, welcher Spruchkörper in welcher Besetzung über den Fall entscheidet, um Manipulationen vollkommen auszuschließen. Dafür stellt jedes Gericht einen Geschäftsverteilungsplan auf.
- 44 Unter Vernachlässigung einzelner Besonderheiten ergibt sich danach folgendes Bild: Die *ordentliche Gerichtsbarkeit* umfasst die Zivilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit und damit das Zivil- oder bürgerliche Recht und das Strafrecht. Diese Rechtsgebiete allein waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts unabhängigen Gerichten anvertraut, deshalb der aus dieser Zeit stammende Name ordentliche Gerichtsbarkeit. Die Zivilgerichtsbarkeit ist grundsätzlich für Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts zuständig. Die Strafgerichtsbarkeit entscheidet über Strafsachen und Verfahren im Ordnungswidrigkeitenrecht. In den ordentlichen Gerichten sind dafür grundsätzlich jeweils unterschiedliche Spruchkörper zuständig.
- 45 Unterste Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte. Darüber stehen die Landgerichte, es folgen die Oberlandesgerichte, endlich steht an der Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bundesgerichtshof mit Sitz in Karlsruhe. Der Bundesgerichtshof ist für die gesamte Bundesrepublik Deutschland zuständig und ist ein oberstes Bundesgericht. Die Oberlandesgerichte sind Gerichte der jeweiligen Länder und jeweils für zumeist mehrere Landgerichte, diese wiederum regelmäßig für mehrere Amtsgerichte zuständig.
- 46 Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht die *Arbeitsgerichtsbarkeit*. Sie entscheidet über arbeitsrechtliche Streitigkeiten, also etwa über die Zulässigkeit der Entlassung eines Arbeitnehmers. Die Instanzgerichte sind Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht mit Sitz in Erfurt.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern des Buches.

- Abergläubischer Versuch 34
Abgeordnete 15, 94, 100 ff., 121, 125, 263
Abschiebung 232 ff.
Abstraktionsprinzip 40, 72, 121, 154, 209
Abwehranspruch 228
Adoption 241, 286 ff., 460
Akte 352, 380 ff.
Aktiengesellschaft 352 ff.
Allgemeine Geschäftsbedingungen 48 ff., 69, 108, 114, 342
Allgemeines Preußisches Landrecht 4, 8, 179
Amtshaftung 184 ff.
Anfechtung 31 ff., 166, 305 ff.
Anfechtungsklage 345 ff.
Anstiftung 29
Anwartschaft 126, 180, 216 ff., 247 f., 271
Anweisung 145, 165 ff., 386, 412
Arbeitskampf 43, 409, 417
Arbeitslosengeld 247 f.
Arbeitsrecht 10, 46, 85, 108, 140 f., 150, 237, 407 ff.
Arbeitsschutzrecht 408
Asylrecht 66, 236
Atomrecht 85
Atomwaffen 140, 261
Aufenthaltstitel 225 ff.
Aufklärung 2, 4 f., 7 f.
Aufrechnung 75
Aufsichtsrat 95, 355 ff., 418
Auftrag 88, 101, 141, 144 ff., 392, 395
Auftragsverwaltung 88, 133
Ausbildung 36, 55 ff., 67 ff., 104, 195, 244 ff., 270, 275 ff., 298, 324
Ausländerrecht 9, 85, 223 ff.
Auslegung 28, 33 ff., 44, 47, 54, 78, 108, 308
Auslobung 145
Aussperrung 417
Auswärtige Beziehungen 89
Ausweisung 232
Bauordnungsrecht 267
Bauplanungsrecht 267, 269
Baurecht 9, 267 ff., 330
Beamtenrecht 9, 185, 279 ff.
Begnadigungsrecht 93
Begriffsjurisprudenz 5
Beihilfe 29, 284, 326
Bereicherungsrecht 154 ff.
Berufsbeamtentum 279 ff.
Berufung 42, 265, 437 ff.
Beschwerde 42, 437 ff.
Beseitigungsanspruch 191 f., 200
Besitz 92, 156, 180, 208 ff., 254, 340
Bestimmtheitsgebot 50
Bestimmtheitsgrundsatz 77
Betreuung 289
Betriebsverfassungsrecht 409, 416
Betrug 11, 96
Bewährung 71 ff.
Beweis 116 ff., 428 ff., 445
Beweislastumkehr 205 ff.
Beweisverwertungsverbote 117 f.
Billigkeitshaftung 196
Boykott 61, 188, 391
Bringschuld 80
Budgethoheit 136
Bundesagentur für Arbeit 226, 245 f.
Bundeskanzler 70, 92 ff., 113 ff.
Bundesnachrichtendienst 198
Bundespolizei 196
Bundespräsident 70, 92 ff., 116 ff.

Stichwortverzeichnis

- Bundesrat 9, 87 ff., 107 ff., 112
Bundesrechnungshof 137
Bundesregierung 92 ff., 113 ff., 136
Bundesstaat 30, 67, 83 ff.
Bundestag 68, 92 ff., 99 ff.
Bundesverfassungsgericht 21, 27 f., 53, 73, 121 ff.
Bundeswehr 85, 139 ff.
Bundeszentralregister 14
Bürgerbeauftragte 163
Bürgerliches Gesetzbuch 9 ff.
Bürgermeister 70, 263 ff., 302
Bürgschaft 20, 145 f.
culpa in contrahendo 105, 328
Darlehen 132 ff., 224, 244
Datenschutzrecht 274 ff.
Deliktsfähigkeit 15, 194 ff.
Deliktshaftung 83, 207, 342
Demokratie 4, 20 ff., 67 ff., 120
Deutsche Bundesbank 138
Deutsche Demokratische Republik 14 ff., 27, 72, 130
Deutsche Einigung 140
Deutscher 26 ff., 224
Deutscher Bund 8
Deutsches Reich 1 ff., 9
Diebstahl 11, 92 ff.
Dienstbarkeit 231 ff.
Dienstvertrag 141 ff., 412
Digitalisierung 310 ff.
Dingliche Rechte 180, 208 ff., 229 ff., 329
Dispositionsmaxime 426 f.
Ehe 9, 11 f., 39, 55, 78, 88, 229, 241 ff., 330
Ehegattentestament 306
Ehehindernis 251
Eheliche Lebensgemeinschaft 254 ff.
Eheliches Güterrecht 257 ff.
Ehename 256
Ehescheidung 9, 78, 265 ff., 330
Eheschließung 37, 248 ff.
Eigentum 4, 9, 11, 34 ff., 92, 186 ff., 208 ff., 317
Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 166, 226
Eigentumserwerb 218
Eigentumserwerb an Grundstücken 219 ff.
Eigentumsvorbehalt 126, 151
Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb 181, 200
Eingriffskondiktion 163 f.
Einigungsvertrag 17
Einkommensteuer 134, 149, 323, 332 ff.
Elterliche Sorge 22, 269 ff.
Entschädigung 47, 175, 186 ff., 256
Entschuldigungsgründe 19, 44 ff.
Entwicklungshilfe 139
Erbbaurecht 233, 340
Erbengemeinschaft 318 f.
Erbrecht 9, 284 f., 292 ff.
Erbschaftskauf 294
Erbschaftsteuer 134, 292, 323
Erbschein 294, 322, 460
Erbunwürdigkeit 309
Erbvertrag 301, 305, 320
Erbverzicht 55, 320
Erfüllung 52, 65, 73
Erfüllungsgehilfe 82 f.
Ermessen 56, 77, 176 ff., 205
Europa 1 ff., 91 f.
Europäische Integration 67, 91 ff.
Europäischer Gerichtshof 32, 54
Europäisches Gemeinschaftsrecht 53, 350
Europäische Union 13, 32
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung 350
Fachhochschule 56, 298
Factoring 70, 337
Fahrerflucht 51
Fahrlässigkeit 11, 23 ff., 65, 74, 103 f., 150, 187, 222, 413

Stichwortverzeichnis

- Familienerbfolge 293, 313
Familiengesellschaften 358
Familienrecht 9, 241 ff., 330, 460
Familiensachen 241, 436, 459 ff.
Fernsehen 299 ff.
Festnahme 43, 111, 123, 211
Finanzverfassung 85, 133 ff.
Firma 82, 340, 348, 393
Form 27, 52 ff., 122, 146, 302, 342
Franchising 70, 337
Freiheitsrechte 31, 42, 53
Freiheitsstrafe 8, 13, 65 ff., 139
Freiwillige Gerichtsbarkeit 425 ff., 459 ff.
Führerschein 313
Fund 225

Gattungsschuld 81, 97
Gebrauchsmuster 180, 402
Gefahr 204
Gefährdungshaftung 174 ff., 201 ff.
Geheimdienst 198
Geldscheine 380
Geldstrafe 68
Gemeinden 70, 257 ff., 269 f.
Gemeinderat 263 ff.
Gemeingebrauch 173
Generalklauseln 56, 77, 184, 201 ff., 390
Generalprävention 60
Genossenschaft 6, 253, 365
Gerichtsbarkeit 36 ff., 150, 325, 459 ff.
Gerichtsverfassung 85
Germanistik 6
Gesamthandseigentum 217
Gesamtschuld 86, 199
Geschäftsbesorgung 145, 149 ff.
Geschäftsfähigkeit 15 f., 56, 327
Geschäftsführer 23, 148 ff., 363 ff.
Geschäftsführung ohne Auftrag 147 ff.
Geschäftsordnungsrecht 9
Geschmacksmuster 403

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts 343, 366 ff.
Gesellschafterversammlung 38, 363
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 343, 361 ff.
Gesellschaftsrecht 343 ff.
Gesetz 15 f.
Gesetzgebung 85, 107
Gesetzliche Erbfolge 295 ff.
Gesetzliche Vertretung 18 ff., 56, 250, 278
Gesetzlichkeitsprinzip 17
Gewaltenteilung 5, 76, 90
Gewerbe 181 ff., 200, 321, 339, 344
Gewerblicher Rechtsschutz 407 ff.
Gewerkschaften 24, 43, 307, 358, 415 ff.
Gewissenstäter 52
Gewohnheitsrecht 17, 24, 329
Gläubigerverzug 74, 103 f.
Gläubigerwechsel 87, 169
Gleichberechtigung 32, 163, 243
Gleichheit 4, 7, 31 f., 56 f., 101
GmbH & Co. KG 375
Gnade 73
Grundbuch 210, 219 ff., 454
Grunddienstbarkeit 231 f.
Grundpfandrecht 220
Grundrechte 4 ff., 8 ff., 26 ff., 91
Grundrechtsfunktionen 34 ff.
Grundrechtsschranken 45 f.
Grundschild 237 ff.
Grundschildbrief 380
Gütergemeinschaft 217, 258, 264
Gütertrennung 258, 263
Gute Sitten 60 ff.
Gutgläubiger Erwerb 167, 222

Haager Minderjährigenschutzabkommen 331
Handelsrecht 10, 333 ff.
Hauptversammlung 355 ff.
Haushaltsgesetz 136, 326, 328

Stichwortverzeichnis

- Haushaltsplan 136
Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 1 ff., 5
Hinterlegung 74
Historische Rechtsschule 5
Hochschullehrer 63
Höchstarbeitszeiten 408
Holschuld 80
Hypothek 19, 220, 238, 344, 454
Hypothekenbrief 380
Immunität 104, 224
Indemnität 104
Individualarbeitsrecht 408
Indossament 382
in dubio pro reo 133 ff.
Inhaberpapiere 381
Innerer Notstand 145
Insolvenzgericht 420 ff.
Insolvenzgläubiger 419
Insolvenzrecht 419 ff.
Insolvenzverfahren 316, 419 ff., 450
Insolvenzverwalter 42, 420 ff.
Institutsgarantie 62
Interessenjurisprudenz 7
Internationales Erbrecht 332
Internationales Familienrecht 330
Internationales Privatrecht 324 ff.
Investmentanteile 380, 384
Irrtum im Strafrecht 53 ff.
joint venture 349
Jugendstrafrecht 10, 100 ff.
Juristische Personen 21 ff., 41
Kammern der Berufe 157, 324 f.
Kapitalanlagegesetzbuch 384
Kartellrecht 395 ff.
Kaufmann 333 ff.
Kaufvertrag 119 ff.
Kausalität 93
Kinderarbeit 408 ff.
Kindschaftsrecht 273 ff.
Kirchen 147 ff.
Kirchensteuer 149
Koalition 43, 115, 415 ff.
Kodifikation 4 ff., 8
Kollektivarbeitsrecht 408 f.
Kommanditgesellschaft 343, 374 f.
Kommanditgesellschaft auf Aktien 343, 376
Kommunale Selbstverwaltung 259 ff.
Kommunalrecht 9, 257 ff.
Konditionen 155 ff.
Kontaktsperre 137
Krankenversicherung 251
Kredit 126, 146, 192, 224 f.
Kreise 154, 257 f., 266
Kriegsrecht 143
Kulturverwaltungsrecht 288 ff.
Kündigung 30, 135 f., 141, 414 ff.
Kündigungsschutz 108, 414
Laienrichter 38, 109
Länderfinanzausgleich 134
Leasing 70, 138, 337
Lebensgemeinschaft, nichteheliche 244
Lebenspartnerschaft 241 ff., 272, 330
Legislaturperiode 94, 100, 119
Leihe 67 ff., 133, 213, 385
Leihmuttervertrag 62
Leistungskondition 155 ff.
Leistungsort 80
Leistungsstörung 95 ff.
lex rei sitae 329
Lohnfortzahlung 92
Mahnbescheid 445 f.
Mahnung 30, 103
Mahnverfahren 444 ff.
Maklervertrag 145
Maßregeln der Besserung und Sicherung 10, 76
Medienrecht 63, 299 ff.
Mehrstaatigkeit 28 ff.
Mehrwertsteuer 134, 336

Stichwortverzeichnis

- Melde- und Passrecht 272 f.
Menschenwürde 52 f.
Miete 132 ff., 244
Militärischer Abschirmdienst 198
Militärische Verteidigung 139 ff.
Minderung 125
Mindestunterhalt 276
Misstrauensvotum 117 ff.
Mitbestimmung 335, 358, 363, 409, 418
Miteigentum 217
Mittäter 27
Mittelbarer Besitz 213
Mitverschulden 94
Moderne Fortpflanzungsmedizin 274
Mord 11, 32, 86
Musterfeststellungsklage 447
Nachbesserung 125, 142
Nacherbschaft 307
Nachlassinsolvenz 316
Nationalsozialismus 5, 10, 13, 51, 73
NATO 140
Naturalrestitution 88 f.
Naturrecht 5, 27
Naturschutz 217
Nebenstrafen 69, 76
Nießbrauch 180, 230
Norddeutscher Bund 10
Normenkontrolle 32, 123, 126 f., 347
Notar 62
Notarielle Beurkundung 53 ff., 122
Nötigung 80, 98 f.
Notstand,
– entschuldigender 47 ff.
– rechtfertigender 40 f.
Notwehr 38 f.
Notwehr, Überschreitung der 49
Notwendige Verteidigung 136 f.
Nutzungsrechte 229
Nutzungsrechte, an Grundstücken 233 f.
Offene Handelsgesellschaft 343, 370 ff.
Öffentliche Beglaubigung 53 f.
Öffentlicher Dienst 279 ff.
Öffentliche Sachen 172
Öffentliches Recht 1 ff., 6, 13
Offizialprinzip 125
Online-Handel 117
Optionsanleihen 385
Orderpapiere 381 f.
Ordnungswidrigkeitenrecht 13 ff., 44
ordre public 325
Organstreitverfahren 123, 125
Pacht 132 f.
Parlament 16, 69, 74, 92, 94, 120, 136, 263
Parteienprivileg 131
Partnerschaftsgesellschaft 343, 366, 368
Patentrecht 400 ff.
Persönlichkeitsrecht 54, 91, 183, 274
Pfandrechte 71, 180, 234, 421
Pflegeversicherung 254
Pflegschaft 291
Pflichtteil 122, 313 f.
Pflichtverteidiger 136
Plan 168
Politische Parteien 24, 125, 128 ff.
Polizei 110, 194 ff.
Polizeiaufgaben 200
Präjudizien 19
Präklusion 432
Pressefreiheit 35, 61 f., 64, 299, 304
Privatautonomie 11, 36, 44, 70, 106 f., 218, 426
Privatisierung von Verwaltungstätigkeit 151, 160, 170 f.
Privatklage 125
Privatrecht 1 ff., 11
Privatrechtsgeschichte 1 ff.
Produkthaftung 10, 69, 207
Prokura 339
Prozesskosten 442
Prozesskostenhilfe 442

Stichwortverzeichnis

- Prozessrecht 9, 12, 108 ff., 341 ff., 425 ff.
Publizitätsprinzip 210
Quoten für Frauen 411
Realakt 30, 169
Reallast 236
Rechtfertigungsgründe 6, 19, 36 ff.
Rechtliches Gehör 41, 116, 432
Rechtsanwalt 55, 57, 64, 120, 136, 321, 325, 434
Rechtsfähigkeit 13 f., 21, 23 f., 295
Rechtsgeschäft 26 f., 36 ff., 52, 72
Rechtspfleger 56
Rechtspositivismus 5
Rechtsprechung 2, 17 ff., 37, 40, 69
Rechtsstaat 67, 73 ff.
Rechtstradition 1 ff., 58
Rechtsverordnung 16, 28, 171
Rechtsverordnung 168
Reisevertrag 145
Religionsgemeinschaften 147 ff., 289, 298
Religionsunterricht 149
Religiöse Ehen 249
Rentenanwartschaften 216
Rentenschuld 239
Rentenversicherung 252, 281
Republik 20, 67, 82
Resozialisierung 60, 67
Revision 42, 265, 437 f.
Revolution von 1848 9
Rezeption 1, 3, 5
Richter 37 f., 42, 50 f., 59, 64, 109, 114, 121
Richterliche Frage- und Aufklärungspflicht 430
Richterrecht 8, 10, 17 ff., 324, 337
Richtlinienkompetenz 113, 120
Romanistik 6 ff.
Rückgriffskondiktion 163, 165
Rücktritt 35, 77, 108, 305
Rückwirkung 17, 78
Rundfunk 61, 63 f., 299, 306 ff.
Rundfunkbeitragsstaatsvertrag 306
Sachenrecht 71, 167, 208 ff., 329
Sachmängelhaftung 124 f., 317
Sanktionen 11 f., 15, 60 ff., 103
Satzung 168
Satzung, öffentlich-rechtliche 16, 28
Schadensersatz 88 ff.
Scheck 370, 378, 386 f.
Schenkung 127 ff.
Schenkung auf den Todesfall 321
Schenkungsteuer 292, 337
Schickschuld 80
Schlüsselgewalt 255
Schmerzensgeld 89 ff., 139
Schriftlichkeit 53
Schuld, strafrechtliche 19, 44 ff.
Schuldanerkenntnis 145
Schuldfähigkeit 89
Schuldnerwechsel 87
Schuldrecht 9, 68 ff.
Schuldverhältnisse 68 f., 72 ff.
Schuldverschreibung 145, 380, 385
Schuldversprechen 145
Schule 289 ff.
Schutzzweck der Norm 178
Schwägerschaft 283, 285
Schwangerschaftsabbruch 59 f., 90
Schwarzarbeit 411
Schweigen 28
Selbstmord 88
Sexualdelikte 91
Sicherheit 202
Sicherungsübereignung 224
Sicherungs- und Verwertungsrechte 229, 235
Sondernutzung 173
Souveränität 26
Sozialhilfe 164 f., 239 ff., 259
Sozialrecht 237 ff.

Stichwortverzeichnis

- Sozialstaat 58, 67, 81, 136, 238
Sozialversicherung 250 ff.
Spezialitätsgrundsatz 211
Spezialprävention 192
Spiel 145
Staatsangehörigkeit 26 ff.
Staatsanwalt 60, 110 ff.
Staatshaftung 184 ff.
Stellvertretung 56 ff.
Sterbehilfe 89
Steuerrecht 9, 49, 327 ff.
Stille Gesellschaft 343, 348, 366
Strafantrag 125 f.
Strafbefehl 128
Strafermittlung 110 f.
Strafprozess 108 ff.
Strafrecht 1 ff., 6, 10
Strafrechtsgeschichte 1 ff.
Straftat 11 f., 195
Straftheorien 60 ff.
Strafverfolgung 60, 95, 113, 115, 200
Strafverteidiger 136 ff.
Strafvollstreckung 139
Strafzweck 60 ff.
Straßenverkehrsrecht 313 ff.
Streikrecht 417
Streitkräfte 97, 114, 139
Stückschuld 81
Stufenbau der Rechtsordnung 25
Subvention 326
Tarifparteien 415 f.
Tarifvertrag 43, 409 f., 416
Täterschaft 11, 27 f.
Tausch 120
Teilnahme 11, 29
Testament 29, 38, 53, 301 ff.
Testierfreiheit 293, 313
Theater 288
Tierhalterhaftung 202
Tierschutz 67, 218
Totschlag 11, 23, 86 ff., 122
Tratte 388
Trennungsprinzip 40, 121, 154, 209
Treu und Glauben 27, 31, 77 ff., 160
Typenzwang 211
Überpositives Rechtsdenken 5, 27
Umfang der Schadensersatzpflicht 197 ff.
Umsatzsteuer 134, 336
Umweltrecht 9, 212 ff.
Unerlaubte Handlung 15, 23, 174 ff., 328
Universalsukzession 293
Universität 42, 293 ff.
UN-Kaufrecht 336
Unlauterer Wettbewerb 388 ff.
Unmöglichkeit 97 ff.
UNO 61, 82, 141
Unterhaltsrecht 254, 270, 275
Unterlassungsanspruch 200
Unterlassungsdelikt 11, 21 f.
Untersuchungshaft 122 f.
Urheberrecht 404 ff.
Verarbeitung von Daten 163, 274 ff.
Verarbeitung von Sachen 166, 225
Verbandsklage 344
Verbindung 166, 225
Verbotene Eigenmacht 215
Verdeckter Ermittler 124
Verdingungsordnung für Bauleistungen 144
Verein 21 ff., 343 ff.
Verfall 77
Verfassung 18 ff.
Verfassungsänderung 19 f.
Verfassungsbeschwerde 123 f.
Verfassungsgerichtsbarkeit 4, 40, 52
Verfassungsorgane 92 ff.
Verfassungsschutz 198
Verfügungsgeschäft 39 ff.
Vergleich 145, 426 f.
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 48 f., 79

Stichwortverzeichnis

- Verhandlungsmaxime 428, 430
Verjährung, strafrechtliche 78
Verjährung, zivilrechtliche 65 ff.
Verlöbnis 246 f.
Vermächtnis 311
Vermieterpfandrecht 456
Vermischung 166, 225
Vernehmungsmethoden 117 ff.
Vernunftrecht 4 ff.
Verpflichtungsgeschäft 39 ff.
Verrichtungsgehilfe 83, 189 ff.
Versäumnisurteil 426
Versicherungsschutz 92, 203
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit 343
Versorgungsausgleich 263, 271
Versuch 30 ff.
Verteidigung 139 ff.
Verteidigungsfall 51, 97, 143
Vertrag, privatrechtlich 44 ff., 70, 106 ff.
Vertragsfreiheit 44, 70
Vertragshändler 337
Vertrag zugunsten Dritter 84
Vertrauensfrage 118
Vertrauensschutzprinzip 78
Verwahrung 145
Verwaltung 86 ff., 151 ff.
Verwaltungsakt 165 ff.
Verwaltungsgerichtsschutz 166, 341 ff.
Verwaltungsorganisation 86 ff.
Verwaltungsrecht 151 ff.
Verwaltungsrechtlicher Vertrag 167
Verwaltungsverfahren 174 ff.
Verwaltungsvorschrift 28, 87, 168, 214
Verwandtschaft 241, 283 ff.
Verwendungskondition 163, 166
Verzug 103 f.
Völkerrecht 14, 31
Vollmacht 56, 339, 374
Vollstreckungsbescheid 446 ff.
Vollziehende Gewalt 26
Vorbehalt des Gesetzes 74
Vorerbschaft 307
Vormundschaft 289 ff.
Vorrang des Gesetzes 74
Vorsatz 24 f., 185, 190
Vorstand 23, 355 f.
Wahlfeststellung 134
Wahlrecht 100 ff., 223
Wahlverteidiger 136
Wahndelikt 33
Wandelanleihe 385
Warenzeichenrecht 400 ff.
Wasserrecht 216
Wechsel 380 ff.
Wegfall der Bereicherung 173
Wehrdienst 142
Wehrdienstverweigerung 142
Wehrpflicht 142
Weimarer Republik 10 f., 22 f., 68
Werklieferungsvertrag 143
Werkvertrag 139 ff., 234
Werkvertrag 142
Wertpapierrecht 10, 378 ff.
Wertungsjurisprudenz 7
Wettbewerbsrecht 389 ff.
Wette 145
Widerruf
– der Strafaussetzung 72 ff.
– des Verwaltungsaktes 175
– einer Willenserklärung 29
Widerrufsrecht 115 ff.
Willenserklärung 26 ff., 31 ff., 37 ff.
Willensmängel 31 ff.
Wirtschaftsverwaltungsrecht 317 ff.
Wohnungseigentum 217
Wucher 63
Zensur 301
Zerrüttungsprinzip 266 f.
Zeugnisverweigerungsrecht 120, 284, 302
Zivildienst 142

Stichwortverzeichnis

Zivilprozessrecht 425 ff.

Zugewinnausgleich 262

Zugewinnngemeinschaft 258 ff., 300

Zwangsversteigerung 240, 454

Zwangsverwaltung 240, 454

Zwangsvollstreckung 450 ff.